

## **Satzung** **des Waldbauvereins Ahrweiler e. V.**

### **§ 1**

#### **Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr**

1. Der Waldbauverein (§ 2 des Bundesgesetzes über forstl. Zusammenschlüsse vom 01. Sept. 1969 BGBl. IS. 1543-) ist ein eingetragener Verein.
2. Er führt den Namen „Waldbauverein Ahrweiler e. V.“ und hat seinen Sitz in Adenau, Bahnhofstraße 39, 53518 Adenau.
3. Der Waldbauverein ist korporativ dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e. V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein soll die forstlichen Interessen seiner Mitglieder fördern.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung, durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen;
  - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und des Holzverkaufes;
  - c) Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen;
  - d) Vertretung der Interessen der angeschlossenen Waldbesitzer;
  - e) Abwendung der dem Wald drohenden Gefahren und Schäden;
  - f) Förderung der Aufforstung von Kahlfleichen, Brach- und Ödlandflächen und sonstigen unzureichend genutzten Flächen;
  - g) Bau und Unterhaltung von Wegen;
  - h) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter b–h zusammengefassten Maßnahmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb des Vereinsgebietes Wald in Eigentum, Nutzung oder Besitz hat. Desgleichen kann Mitglied werden, wer die Ziele des Waldbauvereins unterstützt.
2. Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben an seine Stelle bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

## **§ 4**

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Kündigung:  
Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres und frühestens nach 3 vollen Jahren der Mitgliedschaft.
- b) Durch Ausschluss:  
Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten trotz schriftl. Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- c) Durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 5**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) An den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anfragen zu stellen.
  - b) Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen vorzutragen;
  - c) alle satzungsgemäßen Vorteile, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.
  
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a) Den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern;
  - b) den Bestimmungen der Satzung des Vereins nachzukommen, sowie die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten;
  - c) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.

## **§ 6**

### Verstöße gegen die Mitgliederpflichten

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen § 5 Abs. 2 der Satzung können Mitglieder durch den Vorstand verwahrt und im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

## **§ 7**

### Gliederung des Vereins

1. Der Verein kann örtliche Untergruppen bilden. Mitglieder aus einer Untergruppe wählen aus ihrer Mitte einen Untergruppenvorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Interessen der Mitglieder der Untergruppe innerhalb des Vereins wahrnehmen.
2. Den Untergruppen können örtliche Aufgaben des Vereins übertragen werden.

## **§ 8**

### Finanzierung der Aufgaben

1. Die Aufgaben des Vereins werden finanziert:
  - a) Durch Beiträge der Mitglieder
  - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und im Bedarfsfall die Erhöhung der Gebühren fest.

## **§ 9**

### Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10**

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
3. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
4. Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren;
5. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags;
6. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 12**

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie 5 weiteren Mitgliedern. Die regionale Verteilung soll dabei berücksichtigt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

3. Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Untergruppen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
5. Mit der Geschäftsführung und Kassenführung kann der Vorstand geeignete Personen auch außerhalb des Mitgliederkreises beauftragen.

### **§ 13**

#### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben;
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
  - c) Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;
  - d) Verhängung der Vereinsstrafen.
2. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Geschäftsführung des Vereins, sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Verwaltung des Vermögens des Vereins sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
  - c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
  - d) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung,
  - e) Überwachung der Einhaltung der Mitgliederpflichten.

### **§ 14**

#### Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 15**

#### Rechtsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

### **§ 16**

#### Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit der in § 10 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Adenau, den 10.10.2009

gez. Albrecht Frhr. von Boeselager

